



Norbert Schnedl  
Bereich Dienstrecht

Hannes Gruber  
Bereich Besoldung

## **Wesentliche Punkte der Dienstrechts-Novelle 2008** (Stand: Beschlussfassung durch den Nationalrat – 10.12.08)

**Die staffelwirksame Anhebung der Gehälter inkl. Nebengebühren und Zulagen um 3,55% ab 1.1.2009 konnte durchgesetzt werden!**

### **§ 35 VBG – Entgeltbegriff bei „Abfertigung neu“ verbessert**

Der Entgeltbegriff für die betriebliche Vorsorgekasse wird an jenen der Privatwirtschaft angepasst. Das bedeutet, dass **in die Bemessungsgrundlage nun auch die Sonderzahlungen und alle Nebengebühren eingerechnet werden**. Davon fließen 1,53% an Beiträgen in die Vorsorgekasse.

### **§ 71 BDG – Pflegefreistellung ausgeweitet**

Die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung für eine notwendige Pflege eines Angehörigen (§ 76 Abs. 1 Z1 u. Abs. 4) in der Dauer von mehr als 3 (§ 76 Abs. 6 BDG) Kalendertagen während eines Erholungsurlaubes unterbricht den Erholungsurlaub für die Dauer der Pflegefreistellung.

### **§ 78e BDG – Sabbatical verlängert**

Die Sabbatical Regelung wird verlängert. Die Rahmenzeit endet nun spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018. Für Lehrerinnen und Lehrer gilt das Sabbatical weiter unbefristet.

### **§ 113i Abs. 5 GehG – Fahrtkostenzuschuss verbessert**

Die Bestimmungen bezüglich Fahrtkostenzuschuss konnten deutlich verbessert werden. In dieser Übergangsbestimmung zum FKZ verhindert ein automatisches Überführen in die neue Regelung, dass Bedienstete einen geringeren Fahrtkostenzuschuss erhalten als nach der Neuregelung des § 20b (Günstigkeitsprinzip = automatisches Überführen).

### **§ 15 Abs. 5 GehG – Verbesserung bei pauschalisierten Nebengebühren**

Die derzeitige Regelung, wonach ein Ruhen der Nebengebühren (Gefahrenzulage, Erschwerniszulage, etc.) wegen Unfall oder Krankheit im Ausmaß von mehr als einem Monat eintritt bis tatsächlich wieder der Dienst angetreten wird, wurde deutlich verbessert.

Das Verhandlungsteam der GÖD konnte nun diese positive Veränderung durchsetzen, wonach für dienstfreie Tage und Urlaubstage nach einem Krankenstand die Nebengebühren nicht weiter ruhen, wenn danach tatsächlich der Dienst angetreten wird. (Alte Regelung: 60 Tage Krankheit, danach 15 Tage Urlaub, danach wieder Dienst = 75 Tage ruhen der Nebengebühren; Neue Regelung: gleiches Beispiel nur 60 Tage ruhen der Nebengebühren).

### **§ 83c GehG – Erhöhung der Ausgleichsmaßnahme für entgangenes Schmerzensgeld.**

Die einmalige Geldaushilfe in der Höhe von derzeit des dreifachen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V wird auf das vierfache ( $2146,7 \times 4 = \underline{8.586,8 \text{ €}}$ ) erhöht.

Die Erhöhung dieses Betrages tritt rückwirkend mit 01. Juni 2008 in Kraft.

### **Anlage 1 Z 1.12 lit. b und Z 23.1 Abs. 5 lit.a**

#### **Gleichbehandlung von Fachhochschulabsolventen/-innen und Universitätsabsolventen/-innen**

In der Anlage 1 Z 1.12 lit. b wird die Wortfolge „soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist“ gestrichen.

Die einheitliche Einführung eines zweistufigen Systems durch das Bolognamodell brachte auch eine Vergleichbarkeit zwischen Universitätsabsolventen und Fachhochschulabsolventen. Mit dieser Novelle erfolgt nun eine Gleichstellung der Fachhochschulstudien in allen Verwendungen, für die nicht ein spezielles Studium vorgesehen ist, wie z.B. Lehramtsstudium, Rechtswissenschaften, Medizinstudium, etc.).

### **Beamten-Aufstiegsprüfung – Bolognakonformität**

Durch die Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung wurde die Zugangsmöglichkeit für Beamte und Vertragsbedienstete mit einer dreijährigen Dienstzeit nach dem 18. Lebensjahr geschaffen. Mit der Berufsreifeprüfung wird auch die allgemeine Hochschulreife erworben.

Die Bestimmungen über die Beamtenaufstiegsprüfung - die sog. „B-Matura“ - werden daher aufgehoben.

Durch Übergangsregelungen wird Vorsorge getroffen, dass für Beamte, die vor dem 1. April 2009 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach erworben haben, mit der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung verbundenen Rechte unberührt bleiben.

Mit dem Fachhochschul-Bachelor-Studiengang „Public Management“ wird, als eine Weiterentwicklung des „Aufstiegskurses“ zu einem allgemein anerkannten Ausbildungsprodukt (Bolognakonformität), das auch Vertragsbediensteten offen steht, ein wichtiger Ausbildungsreformschritt umgesetzt.

### **§ 46a u. 67a VBG – Führen von Verwendungsbezeichnungen für VB**

Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes wird die Führung von Verwendungsbezeichnungen mit Hinweis auf ihre Funktion, wie für Beamte, ermöglicht.

Ergänzungen werden auch im Lehrerbereich vorgenommen.

### **§ 10a Abs. 1 WHG – Ausweitung der Anspruchsberechtigten**

Aufnahme des fliegenden Personals in das WHG (derzeit nur Soldaten).

Durch die Aufnahme der VB in den Kreis der Anspruchsberechtigten fallen nunmehr auch die Flugzeugtechniker des Bundesheeres, die nicht Soldaten sind, in den Anwendungsbereich des WHG.

### **Zulassungserfordernis zur E 1 Ausbildung**

Nach einer dreijährigen Übergangsfrist wird in Zukunft als Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1 die erfolgreich absolvierte Reife- bzw. Berufsreifeprüfung festgelegt. Damit soll eine verbesserte und den Verwendungen entsprechende Ausbildung erreicht werden.

(Anlage 1 Z 8.16 BDG)

### **Flexibler Einsatz junger Exekutivbediensteter**

Zur Erreichung einer verbesserten praktischen Ausbildung in den verschiedensten Einsatzbereichen können Exekutivbedienstete innerhalb der ersten zwei Jahre ab Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihres Landespolizeikommandos verwendet werden.

Aufwandersatz aus Dienstreisen sowie bestehende Pauschalvergütungen (§§ 39 ff RGV) bleiben erhalten.

(§ 41 Abs. 4 BDG)

### **Abschaffung der Samstagfeiertags-Urlaubsregelung**

Ein zusätzlicher Urlaubstag für einen vom Erholungsurlaub umschlossenen Samstagfeiertag oder für einen fünftägigen Erholungsurlaub vor dem Samstagfeiertag war durch die 5 Tage Woche nicht mehr zu rechtfertigen. Diese Regelung ist bereits vor etlichen Jahren auch aus diversen Kollektivverträgen und anderen Dienstrechten entfernt worden.

(§ 65 Abs. 10 BDG, § 27a Abs. 10 VBG, § 72 Abs. 8 RStDG)

## **Pensionsrecht**

### **§ 236b Abs. 2 - Anrechnung des Wochengeldbezuges während der Schutzfrist als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit konnte erreicht werden!**

Erforderliche Berichtigungen von bereits ausgestellten Bescheiden über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit werden durch den Dienstgeber wahrgenommen.

## **Rückwirkende Anrechnung eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes durchgesetzt**

Wie im ASVG wird nun rückwirkend ab 1.1.1988 eine Pensionsbeitragsgrundlage normiert.

Bis dato war eine Pensionsbeitragsgrundlage nur für ab 1.1.2005 angetretene Karenzurlaube normiert. Dies hat sich sowohl bei der Bildung der Pensionsberechnungsgrundlage mittels Durchrechnung als auch beim Pensionskontostand negativ auf die Pensionshöhe ausgewirkt.

## **§ 100 Abs. 3 Z 4 PG – Pensionskonto**

Die für das Pensionskonto relevanten Beitragsgrundlagen sollen monatlich erfasst werden. Aufgrund der Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage im APG ist die Zuordnung der Geldleistungen zum jeweiligen Kalendermonat, in dem sie angefallen sind, von besonderer Bedeutung.

## **Pensionskonto für Pensionisten – Umsetzung einer Forderung**

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Personen sollen zur Eröffnung eines Pensionskontos bei einem Geldinstitut für die Vollmachtgeberin bzw. den Vollmachtgeber berechtigt sein.

(§ 35 Abs. 1 PG)

## **Verlängerung der sog. „Hacklerregelung“ durchgesetzt**

Bereits mit dem Sozialrechts - Änderungsgesetz 2008 (ist bereits als Bundesgesetzblatt veröffentlicht) wurde die Verlängerung der Langzeitversichertenregelung (sog. „Hacklerregelung“) sowohl im ASVG, als auch im Beamtenrecht bis 2013 umgesetzt.

Für alle im Jahr 1953 und davor geborenen Beamtinnen und Beamten gilt nun ein abschlagsfreier Pensionsantritt bereits mit dem vollendeten 60. Lebensjahr, wenn 40 beitragsgedeckte Jahre vorliegen.

Für Vertragsbedienstete (ASVG - Versicherte) gilt bei Männern - Jahrgang 1953 und davor geboren - ebenfalls ein Antrittsalter von 60, wenn 45 beitragsgedeckte Jahre vorliegen. Für Frauen im ASVG gilt ab Jahrgang 1958 und älter ein abschlagsfreies Pensionsantrittsalter von 55, wenn 40 beitragsgedeckte Jahre vorliegen.

Die Anrechnung von Ersatzmonaten in bäuerlichen oder gewerblichen Betrieben (§ 116 Abs.1 GSVG und § 107 Abs.1 Zi.1 BSVG) ab dem 18. Lebensjahr als beitragsgedeckte Zeiten konnte ebenfalls umgesetzt werden.

## **Pensionserhöhung**

Es konnte durchgesetzt werden, dass die Pensionserhöhung nun im darauf folgenden Jahr nach der Ruhestandsversetzung greift (bisher wurde die erste Pensionserhöhung ausgesetzt).

**Viele dienstrechtliche Änderungen und Verbesserungen konnten erreicht werden. Es zahlt sich aus Mitglied der GÖD zu sein!**